Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1925 Nr. 2.

(Nr. 12932.) Bekanntmachung des Justizministers über die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1924 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist. Vom 21. Januar 1925.

Gemäß Artikel 36 Abs. 1 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß während des Kalenderjahrs 1924 auf Grund des Artikels 14 der Verordnung die Anlegung des Grundbuchs für die aus der Anlage ersichtlichen Bezirke durch das dabei angegebene Amtsblatt bekannt gemacht worden ist.

Berlin, den 21. Januar 1925.

Der Preußische Justizminister.
am Zehnhoff.

Anlage.

Landgerichtsbezirk Limburg a. L.

In dem Amtsgerichtsbezirke Diez:

der Gemeindebezirk Oberneisen
Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 6, ausgegeben am 9. Februar 1924, und Nr. 51, ausgegeben am 27. Dezember 1924;

die im Amtsgerichtsbezirke Diez und in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke
Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 10, ausgegeben am 8. März 1924;

die ausschließlich im Amtsgerichtsbezirke Diez belegenen Bergwerke
Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 35, ausgegeben am 6. September 1924.

(Nr. 12933.) Verordnung des Justizministers über die Eintragung der öffentlichen Last des Industriebelastungsgesetzes in das Grundbuch. Vom 27. Januar 1925.

Auf Grund des § 19 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Industriebelastungsgesetzes vom 5. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 427) wird folgendes verordnet:

Eintragungen, die sich auf die öffentliche Last beziehen, erfolgen in der zweiten Abteilung des Grundbuchs.

Berlin, den 27. Januar 1925.

Der Preußische Justizminister.
am Zehnhoff.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Januar 1925.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —.)

1. Im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr 1 vom 7. Januar 1925 S. 4 ist zur Verwaltungsgebührenordnung des Preußischen Ministeriums des Innern vom 25. April 1924 ein Nachtrag vom 31. Dezember 1924 über eine Änderung der Tarifstelle 6 (Beglaubigung von Ursprungszeugnissen für Wild) verkündet, der mit dem 8. Januar 1925 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 15. Januar 1925.

Preußisches Ministerium des Innern.

2. Im Preußischen Staatsanzeiger Nr. 12 vom 15. Januar 1925 ist eine Anordnung der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern, des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe über Buchmacherwesen verkündet, die am 16. Januar 1925 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 23. Januar 1925.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Oktober 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Phoenix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Abteilung Westfälische Union in Hamm i. Westf., für die Änderung und Erweiterung ihrer Anschlußgleisanlagen am Reichsbahnhof Lippstadt durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 52 S. 297, ausgegeben am 27. Dezember 1924;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. November 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Uerzig, Kreis Wittlich, für die Herstellung von Böschungs- und Stützmauern für einen herzustellenden Weinbergsweg durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 50 S. 178, ausgegeben am 13. Dezember 1924;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Dezember 1924 über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 3 S. 31, ausgegeben am 17. Januar 1925;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Dezember 1924 über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 3 S. 42, ausgegeben am 17. Januar 1925;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Dezember 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Kammin i. Pom. für die Anlage eines Spiel- und Sportplatzes durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 2 S. 18, ausgegeben am 10. Januar 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.